

## Das aktuelle Interview

# Einbruch im Stall: Was tun?

Immer wieder wirft die Berichterstattung verschiedener Medien die Frage auf, woher dort gezeigtes Video- und Bildmaterial stammt. Tatsächlich werden Einzelfälle nachgewiesen, in denen gegen Haltungsverfahren und/oder tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird. Auch selbsternannte Tierschützer greifen diese Berichte auf und fühlen sich berufen, selbst in den landwirtschaftlichen Betrieben und Ställen ihrer Umgebung „nach dem Rechten“ zu sehen und dies zu dokumentieren. Über die rechtliche Einordnung dieser Vorgänge und was betroffene Landwirte unternehmen können, sprach die LZ mit Rechtsanwalt Gerhard Kerres von der PARTA – Kanzlei für Agrarrecht – in Bonn.

**LZ | Rheinland:** Herr Kerres, wie ist das Eindringen in Stallgebäude zu bewerten?



Gerhard Kerres

„Der Hausfriedensbruch ist immer dann erfüllt, wenn ein Täter in das befriedete Eigentum eines anderen widerrechtlich eindringt.“

**Landwirte, die das Einsteigen in den eigenen Stall oder Hofbereich befürchten, sollten Vor-sichtsmaßnahmen ergreifen.**

Foto: Imago

**G. Kerres:** Sie sprechen richtigerweise von dem Eindringen in Stallgebäude, denn der umgangssprachlich als Stalleinbruch bezeichnete Vorgang ist rechtlich nicht als solcher zu qualifizieren. Das reine Eindringen in einen Stall zum Zwecke der Dokumentation stellt einen strafbaren Hausfriedensbruch nach § 123 StGB dar.

**LZ | Rheinland:** Welche Voraussetzungen müssen für diese Strafbarkeit erfüllt sein?

**G. Kerres:** Der Hausfriedensbruch liegt vor, wenn ein Täter in das befriedete Eigentum eines anderen widerrechtlich eindringt. Befriedet ist ein Grundstück, wenn es in erkennbarer Weise durch eine Mauer, einen Zaun oder ähnliche Schutzwehre nach außen gegen Betreten gesichert ist. Abgeschlossene Räume zählen nach dem Wortlaut immer zu den hier geschützten Rechtsgütern. Damit regelmäßig auch ein Stallgebäude. Der Einbrecher erfüllt damit den Tatbestand des Hausfriedensbruches. Diese Tat ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bewährt.

**LZ | Rheinland:** Was muss der Landwirt tun, damit der Täter bestraft wird?

**G. Kerres:** Stellt der Betroffene fest, dass er Opfer einer solchen Straftat geworden ist, sollte er die Polizei zu Hilfe rufen und Strafantrag stellen, denn der Hausfriedensbruch wird nur auf Antrag verfolgt. In der Praxis wird sich jedoch regelmäßig das Problem der Anzeige gegen Unbekannt ergeben, wenn der Landwirt nicht weiß, wer in seinen Stall eingedrungen ist. Ist der Täter dann nicht zu ermitteln, kommt er ohne Strafe davon. Hier könnten zum Beispiel Videoüberwachungssysteme helfen. Ist der Täter maskiert, gerät aber auch dieses Hilfsmittel an seine Grenzen.

**LZ | Rheinland:** Welche weiteren Gesetze könnten verletzt sein?

**G. Kerres:** Werden bei einer solchen Aktion Gegenstände beschädigt, kommt eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, § 303 des Strafgesetzbuches, in Betracht. Dies gilt etwa für Zäune oder Schlösser. Durch das Eindringen werden

des weiteren Keime und Erreger in die Anlagen eingetragen. Sofern im schlimmsten Fall Tiere verenden, kann auch dies relevant sein. Zivilrechtlich ist ein Schaden, der etwa aus dem Eintrag von Keimen in den Stall hervorgeht, zu ersetzen. Hierzu gehören auch Kosten für Medikamente oder Tierarztkosten.

Sofern der Täter auch noch Beweisstücke entwendet, ist hierin ein Diebstahl nach § 242 des Strafgesetzbuches zu sehen. Denn wer eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sich diese rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl. Wer zur Begehung der Tat in einen umschlossenen Raum einbricht oder einsteigt, begeht sogar einen besonders schweren Fall des Diebstahls nach § 243 des Strafgesetzbuches, der mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft wird. Dazu muss der Stall aber zumindest abgeschlossen sein.

**LZ | Rheinland:** Was kann ein Landwirt tun, wenn er einen Täter auf frischer Tat ertappt?

**G. Kerres:** Er sollte die Polizei rufen und nach Möglichkeit selbst nicht tätig werden. Unsere Rechtsordnung sieht zwar einzelne Selbsthilferechte vor, wie zum Beispiel in sehr eng gefassten Konstellationen das Festnahmerecht für jedermann nach § 127 der Strafprozessordnung, nachdem ertappte Straftäter festgehalten werden dürfen. Der handelnde Landwirt kann sich aber sehr schnell selbst strafbar machen, zum Beispiel wegen Körperverletzung oder Freiheitsentzug. Der Landwirt sollte also den Täter nach Möglichkeit lediglich in dem Stall einschließen und alles weiter der Polizei überlassen. Denn die Anwendung von Gewalt – wie etwa durch Festhalten – ist grundsätzlich der Polizei vorbehalten. Auch die Fotokamera darf nicht entrispen werden. Geht diese zu Bruch, macht der Landwirt sich schadensersatzpflichtig.

**LZ | Rheinland:** Darf der Eindringling fotografieren und diese Fotos später verwenden?

**G. Kerres:** Nein! Fotos von Gebäuden dürfen nur von einem öffentlich zugänglichen Ort gemacht werden. Sobald das Grundstück oder gar der Raum betreten ist, liegt die Möglichkeit der Genehmigung der Fotografie einzig beim Eigentümer. Dies ist Ausfluss aus den Eigentumsrechten des betroffenen Landwirtes. Eine Verbreitung der Bilder verbietet sich in der Folge ebenfalls, sofern keine Genehmigung durch den Eigentümer vorliegt.

**LZ | Rheinland:** Was kann ein Betroffener tun, wenn er von der bevorstehenden Veröffentlichung von Bildern oder Videos seines Betriebes erfährt?

**G. Kerres:** Wenn der Landwirt davon erfährt, dass Aufnahmen aus seinem Stall ohne Genehmigung veröffentlicht werden sollen, so ist unverzüglich Klage mit dem Antrag auf Untersagung dieser Veröffentlichung einzulegen. Gerade die öffentlich-rechtlichen Sender sind aufgrund der rechtlichen Rahmenrege-

lungen grundsätzlich verpflichtet, von der Veröffentlichung illegal gewonnenen Bildmaterials Abstand zu nehmen. Die Rechte des Landwirtes sind aber immer gegen die stark ausgeprägte Pressefreiheit abzuwägen.

**LZ | Rheinland:** Was können Sie betroffenen Landwirten abschließend empfehlen?

**G. Kerres:** Landwirte, die das Einsteigen in den eigenen Stall oder Hofbe-

reich befürchten, sollten zunächst Präventivmaßnahmen ergreifen. Das könnte die Installation von Schließanlagen, Einzäunungen oder Einfriedung mit Hecken, Alarmanlagen oder ein Hofhund sowie das Anbringen von Leuchtmitteln mit Bewegungssensoren sein. Wird ein Täter von dem Landwirt auf frischer Tat ertappt oder stellt er das Eindringen am nächsten Morgen fest, sollte der Landwirt die Polizei rufen. Danach sollte er sich juristisch beraten lassen. ◀

## LESERBRIEFE

### Zu viel Bürokratie

*Zum Thema Überbürokratisierung der Landwirtschaft*

Ich bin beruflich bei sehr vielen Landwirten unterwegs und ich finde, es ist an der Zeit, das Thema Überbürokratisierung der Landwirtschaft etwas mehr in der Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Die Landwirte, mit denen ich sprach, finden fast alle, dass die Bürokratisierung und Überwachung schon lange überhand genommen hat. Man könnte meinen, die Landwirtschaft spielt in einem Theaterstück namens „Big Brother is watching you“ mit – und der Big Brother ist ganz bestimmt nicht die USA oder die NSA, sondern es sind unsere eigenen Behörden und Überwachungsorgane.

Viele würden sich wahrscheinlich lieber von der NSA überwachen lassen – das hätte dann wenigstens weniger Arbeitsaufwand zur Folge. Wir leben zwar in einem demokratischen Staat mit freien Wahlen, allerdings könnte man als Landwirt meinen, man lebe trotzdem in einem Überwachungsstaat. Falls Sie als Leser auch dieser Meinung sind, schreiben Sie doch bitte auch einen Leserbrief und schildern Sie Ihre Erlebnisse. Man sollte diese Briefe dann auch weiterleiten an Minister Johannes Rimmel. Vielleicht hilft es ja. Man sollte die Hoffnung niemals aufgeben. *Stefan Joerßen, Erkelenz*

### Schafhalter gehen leer aus

*Zur Förderung der Schafhaltung in NRW und zur Gebührenordnung des Schafzuchtverbandes NRW*

Der drastische Rückgang der Schafhaltung und die völlig unzureichende finanzielle Entlohnung der Schafhaltung

veranlasste Schafhalter in NRW mit Unterstützung des Schafzuchtverbandes NRW und des Bundesverbandes der Berufsschäfer an die Öffentlichkeit zu gehen. Es wurden intensive Gespräche mit Politikern geführt, die Lage der Schafhaltung dargelegt und Maßnahmen zur Verbesserung diskutiert. Eine Demonstration mit Schafen und Schafhaltern vor dem Landtag in Düsseldorf stellte eine breite Öffentlichkeit her. Die Abgeordneten Norbert Meesters (SPD) und Norwich Rüße (Grüne) brachten im Juni vergangenen Jahres eine Entschließung in den Landtag ein, die von allen Fraktionen unterstützt wurde. Ein sehr seltener Vorgang. „Die Schafhalter und die Schafhaltung in NRW verdienen unsere Unterstützung“, so Christina Schulze Föcking (CDU). Die Landesregierung, vertreten durch Minister Johannes Rimmel, legte ein Maßnahmenpaket zur Förderung der Schafhaltung vor, die eine deutliche Erhöhung der Fördermittel vorsieht, und zwar unter anderem:

- Erhöhung der Extensivierungsprämie von 100 auf 150 €
- Erhöhung der Vertragsnaturschutz-zahlungen von 275 bis auf 628 €
- Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen – Erhöhung von 17 auf 30 € pro Schaf
- Einbeziehung der Schafe in den Fördergrundsatz „Robustheit und Vitalität landwirtschaftlicher Nutztiere“ – rund 10 € je Mutterschaf mit zwei Lämmern.

Leider hat nun der Schafzuchtverband NRW, der die Betreuung für die Zucht der bedrohten Rassen und die Weiterleitung der Daten aus dem Fördergrundsatz „Robustheit und Vitalität“ bekommen hat, eine Gebührenordnung vorgelegt, die vor allem den kleineren Schafhaltern die gesamte Förderung wegnimmt. Ein Schafhalter, der zehn Mut-

terschafe anmeldet, bekommt 0 €, ein Schafhalter mit fünf Mutterschafen, zum Beispiel Milchschafe, zahlt drauf. Bei dem Fördergrundsatz „Robustheit und Vitalität“ beansprucht der Schafzuchtverband die gesamte Fördersumme. Der Schafhalter, der die Daten erheben muss, geht leer aus. War das so gewollt? *Erich Specht, Hünxe*

## FÜR SIE GELESEN

### Fleisch: Treibstoff der Evolution

Kein Schnitzel mehr, dafür vegane Weihnachtsplätzchen. Der Trend 2014 hieß ganz klar Veganismus und er wird sich auch in diesem Jahr ungebrochen fortsetzen – so viel ist sicher. Aber klar ist auch, ohne Fleisch wären wir heute nicht da, wo wir sind. „Als Vegetarier wären wir keine Menschen geworden“, lautet die Überschrift des Artikels von Eckhard Fuhr vom 20. Dezember 2014 im Kulturteil der „Welt“. Er beleuchtet darin die menschliche Entwicklung und kommt zu dem provokativen Schluss: Nur weil unsere Vorfahren Fleischfresser waren, hat die Evolution in dieser Form stattgefunden. Unsere Vorfahren waren verrückt nach Fleisch und weil sie das waren, haben sie nach Möglichkeiten gesucht, sich dieses zu beschaffen und es auch zu zerteilen. Irgendwann hat also der Frühmensch begonnen, Steinwerkzeuge herzustellen. Die ältesten sind 2,7 Mio. Jahre alt. Homo habilis war noch ein Aasesser und kein Jäger, aber er legte durch seinen Fleischkonsum den Grundstein für die Entwicklung des Gehirns und damit den entscheidenden Evolutionssprung. „Heute wird übertriebener Fleischgenuss gern mit geistiger Zurückgebliebenheit gleichgesetzt, aber es bleibt festzustellen, dass heute niemand einen veganen Gedanken fassen könnte, wenn nicht unsere Vorfahren jahrmillionenlang Fleisch gefuttert hätten wie die Verrückten“, heißt es bei Eckhard Fuhr. Fleisch war der Energielieferant für das größer werdende Gehirn. Im Neanderthal-Museum in Mettmann wird aktuell eine Sonderausstellung zu dem Thema gezeigt. Highlight von „Fleisch! Jäger, Fischer, Fallensteller in der Steinzeit“ sind originalgetreue Nachbildungen der ältesten Jagdwaffen, wie der Schöninger Speere. Die Ausstellung endet am 15. März. *ken*